

anwendungsverfahren, d. h. im konkreten Verfahren,²⁴⁶ eine Norm²⁴⁷ für verfassungswidrig bzw. für nicht anwendbar erklären.²⁴⁸

B. Antragslegitimation

1. Antragslegitimation einer Landtagsminderheit

Der Bericht und Antrag der Regierung²⁴⁹ befasste sich im Zuge der Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes eingehend mit der Antragslegitimation im Normenkontrollverfahren. Er setzte sich mit der Frage auseinander, ob das Antragsrecht vereinheitlicht und erweitert werden soll. Das nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz 1992 hatte neben der Regierung und den Gemeinden auch einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Landtagsabgeordneten eine Antragslegitimation im Gesetzesprüfungsverfahren eingeräumt. Der Bericht sieht von einer solchen Antragsweiterung ab²⁵⁰ und hält am bisher geltenden Recht fest.²⁵¹ Die Regierung begründet ihre Haltung damit, dass insbesondere nach der Grundkonzeption des Normenkontrollverfahrens die bei der Erlassung

246 Siehe Häfelin/Haller, S. 611 f., Rz. 2070 ff.

247 Es gilt dabei aber zu beachten, dass in der Schweiz weder Bundesrecht noch Völkerrecht am Massstab der Bundesverfassung überprüft und allenfalls als verfassungswidrig aus der Rechtsordnung eliminiert werden können.

248 Vgl. Häfelin/Haller, S. 613, Rz. 2075.

249 BuA, Nr. 45/2003.

250 Batliner, Aktuelle Fragen, S. 68 f., hält demgegenüber eine solche Antragslegitimation einer übergangenen Landtagsminderheit für durchaus sinnvoll.

251 Das nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz 1992 sah in Art. 17 Abs. 1 Bst. a vor, dass ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Landtagsabgeordneten ebenso wie die Regierung und die Gemeinden im Gesetzesprüfungsverfahren antragslegitimiert sind. Eine ähnliche Regelung kennt auch das geltende deutsche Recht. § 76 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG und § 13 Nr. 6 BVerfGG zählen zu den möglichen Antragstellern im abstrakten Normenkontrollverfahren übereinstimmend und abschliessend die Bundesregierung, die Landesregierungen und ein Drittel der Mitglieder des Bundestages. Ebenso ist in Österreich gemäss Art. 140 Abs. 1 B-VG sowohl ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates als auch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates befugt, einen Normenkontrollantrag auf Überprüfung eines Bundesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof einzureichen. Daneben kann auf Grund des Art. 140 Abs. 1 B-VG durch die Landesverfassungen bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht.